

BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 3

abgeschlossen zwischen der
VAV Versicherungs Aktiengesellschaft
und dem
Betriebsrat des Unternehmens

betreffend die Nutzung von Internet und Intranet

Präambel

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die grundlegende Nutzung von Internet und des unternehmensinternen Intranets. Für die Anwendungen und Dienste gelten die Vorschriften dieser Vereinbarung sofern nicht spezielle Regeln oder andere systemspezifische Vereinbarungen gelten, z. B. E-Mail-Systeme.

Es muß ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Kommunikations- und Informationssystemen durch den Ausschluß mißbräuchlicher Nutzung gesichert werden. Die Sicherheits- und Verhaltensregeln sollen dem Mitarbeiter dabei helfen, den Umgang so zu gestalten, daß keine nachteiligen Folgen für die Datenverarbeitung und Kommunikationssysteme der VAV Versicherungs-AG, für das Unternehmen als solches und seine Mitarbeiter entstehen können.

Ziel dieser Vereinbarung ist auch, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Kontrolle transparent zu machen, und die Persönlichkeitsrechte der VAV-Mitarbeiter zu sichern.

Die Mitarbeiter werden durch die VAV-Versicherung über die Regeln bei der Nutzung von Internet und Intranet informiert. Sie werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit den firmeneigenen und externen Systemen und Diensten ihren Aufgaben entsprechend bedarfsgerecht eingewiesen und unterrichtet. Für Fragen/Hilfestellungen stehen die Mitarbeiter des Support zur Verfügung.

Die dem Betriebsrat durch das Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte werden von dieser Betriebsvereinbarung nicht berührt. Insbesondere bei der Änderung bestehender und Einführung neuer Kommunikationssysteme sind sie zu beachten. Der Betriebsrat wird bei anstehenden Änderungen der Systeme und Dienste rechtzeitig und umfassend von der Geschäftsleitung informiert.

Geschäftsleitung und Betriebsrat sind sich bewußt, daß diese Systeme einem permanenten Wandel unterliegen. Die Vereinbarung kann auf Initiative beider Parteien jederzeit angepaßt werden.

1. Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/-innen der Betriebsstätten der VAV Versicherungs-AG, die an ihrem Arbeitsplatz über die technischen Voraussetzungen und erforderlichen Berechtigungen verfügen das Internet/Intranet nutzen zu können. Die Entscheidung, welcher Mitarbeiter/-in einen Internetzugang benötigt, erfolgt aufgaben- und bedarfsorientiert durch den Vorgesetzten.
2. Alle Regelungen für die Nutzung des Internets gelten gleichermaßen für das Intranet, das als Teilbereich des Internets definiert wird.
3. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, daß die Regelungen dieser Vereinbarungen auch bei Einsatz externer Dienstleister beachtet werden.

2. Nutzungs- und Sicherheitsrichtlinien des Internets und Intranets

1. Die Nutzung von Internet/Intranet erfolgt grundsätzlich zu dienstlichen Zwecken im Rahmen der erteilten Berechtigungen.
2. Jede/r Mitarbeiter/-in ist zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet/Intranet verpflichtet, insbesondere ist jede Nutzung, die geeignet ist, den Interessen der VAV oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die Sicherheit des VAV-Netzes zu beeinträchtigen zu unterlassen. Die Nutzung sollte den Aufgaben angemessen erfolgen. Bestehende Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Beschreibungen sind zu beachten. Änderungen sind mit dem zuständigen Betriebsrat zu beraten.
3. Unerklärliches Systemverhalten ist dem Support zu melden. Dort wird der Angelegenheit im Einzelnen nachgegangen. Eigene Aufklärungsversuche sind zu unterlassen.
4. Das Abrufen, Anbieten oder Verbreiten von Inhalten, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, ist unzulässig.
5. Das Abrufen, Anbieten oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, pornographischen und gewaltverherrlichenden Äußerungen und Abbildungen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist, das Herunterladen von Spielen, Audiodateien (MP3), Videodateien (MPEG, AVI etc.) u.ä. sowie das vorsätzliche Aufrufen von Seiten mit Hackerinstrumenten, Viren u. a. zu Angriffen auf System- und Netzwerksicherheit geeigneter Softwareprodukte.
6. Die VAV kann Zugriffe auf offensichtlich nicht dienstliche oder sicherheitsgefährdende Inhalte sperren.
7. Bei jedem Zugriff vom Arbeitsplatz auf das Internet werden Daten auf einem Zwischenspeicher („Proxy-Server“) gespeichert. Folgende Informationen werden automatisch im Proxy-Server protokolliert:
 - Benutzerkennzeichen/User-ID,
 - Datum und Uhrzeit,
 - aufgerufene Internet-Adresse (URL),
 - angewählter Dienst (z. B. HTTP, FTP etc.),
 - die heruntergeladenen Datenmengen
8. Die zur Systemsicherheit und –betreuung notwendigen Protokollauswertungen werden grundsätzlich nur in anonymisierter Form vom Informatikbereich durchgeführt.

9. Die Datenprotokollierung erfolgt zu Zwecken der Datenschutz- und Mißbrauchskontrolle, der Datensicherung und zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Einsatzes der Internet-Dienste im Rahmen der dienstlichen Aufgaben. Die Protokollierung dieser Daten erfolgt durch den Informatikbereich.
10. Die erfaßten Daten werden jeweils drei Monate aufbewahrt und dann gelöscht. Besteht der Verdacht der mißbräuchlichen Nutzung im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist die VAV berechtigt, die gemeinsam mit dem zuständigen Betriebsrat erstellten Protokolle/Auswertungen sicherzustellen und die Löschung der entsprechenden Daten für die Dauer der Erhebungen und/oder eines Verfahrens auszusetzen.

3. Kontrolle der Nutzung und Mißbrauchsfälle

1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes stichprobenartig unter vorheriger Information des zuständigen Betriebsrats durch Überprüfung der Protokolle überwacht.
2. Eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen und kann auch in den Fällen stattfinden, in denen sich ein Anfangsverdacht eines Mißbrauchs abzeichnet. Die Protokollierung dieser Daten und deren Auswertungen erfolgt durch den Informatikbereich unter Beteiligung des zuständigen Betriebsrats, der Revision und des Datenschutzbeauftragten. Diese Daten werden dann von dem genannten Personenkreis gemeinsam analysiert und bewertet. Ergibt die Auswertung einen Verstoß bzw. Anlaß zur Beanstandung, erfolgt ein gemeinsames Gespräch im Beisein des Betriebsrates in dem der/die Mitarbeiter/-in über Art, Umfang und Ergebnis der Auswertung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.
3. Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung oder sonstiger Regelungen und Vorschriften bezüglich der Anwendung dieser Kommunikation-/Informationstechnologien können zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen. Soweit personelle Einzelmaßnahmen ergriffen werden sollen, ist vorab der Betriebsrat zu informieren. Die weiteren Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt. In Einzelfällen können auch Straftatbestände erfüllt sein, die dann zu entsprechenden Verfahren führen können.
4. Die erfaßten Daten werden jeweils drei Monate aufbewahrt und dann gelöscht. Besteht der Verdacht der mißbräuchlichen Nutzung im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist die VAV berechtigt, die gemeinsam mit dem zuständigen Betriebsrat erstellten Protokolle/Auswertungen sicherzustellen und die Löschung der entsprechenden Daten für die Dauer der Erhebungen und/oder eines Verfahrens auszusetzen. Bei festgestellter mißbräuchlicher oder unerlaubter Nutzung ist die VAV berechtigt, die erstellten Protokolle und Auswertungen aufzubewahren.

4. Datenschutz und Datensicherheit

1. Über die in Pkt. 2 und Pkt. 3 bezeichneten Ausführungen/Verfahrensweisen hinaus ist eine Aufzeichnung, Verarbeitung und Auswertung von mitarbeiter- und arbeitsplatzbezogenen Daten nicht zulässig. Ausnahmen unterliegen der schriftlichen Zustimmung des Betriebsrates und dürfen nur im Rahmen vereinbarter Datenkataloge und Zweckbestimmungen erfolgen.
2. Die Erfassung, Speicherung und Nutzung von mitarbeiter- und arbeitsplatzbezogenen Daten und deren Auswertungen sind grundsätzlich zulässig, sofern sie für die technische Steuerung und den Betrieb operativer und infrastruktureller Systeme erforderlich sind.

3. Eine Verknüpfung der von dieser Regelung erfaßten Daten mit anderen Datenbeständen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betriebsrates.
4. Mit technischen und organisatorischen Maßnahmen und Regelungen wird eine kontrollierte und zuverlässige Verarbeitung und Auswertung mitarbeiter- und arbeitsplatzbezogener Daten gewährleistet.
5. Mitarbeiterbezogene Daten sind mit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu schützen.
6. Der Datenschutzbeauftragte stellt sicher, daß bei der Durchführung dieser Betriebsvereinbarung die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes eingehalten werden. Für die Beantwortung von Fragen zum Datenschutzgesetz oder zur Klärung von Zweifelsfällen im Zusammenhang mit der Übermittlung schutzwürdiger Daten steht der Datenschutzbeauftragte der VAV zur Verfügung.

5. Schlußbestimmung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1.5.2005 in Kraft und gilt bis 31.12.2006. Ihre Geltung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Parteien spätestens am 30.9. eines Jahres (Einlangen des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner) zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

.....
VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft
Vorstand

.....
Betriebsrat
der VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft

Wien, den 30.4.2005